

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 31. März 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-322
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 27-1.17.1-28/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-17.1-910

Antragsteller:

Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG
Märkerstraße 44
63755 Alzenau

Zulassungsgegenstand:

ThermoBlock T14 und ThermoBlock T16
Hochlochziegel

Geltungsdauer bis:

30. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und acht Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Leicht-hochlochziegeln (bezeichnet als ThermoBlock T14 bzw. ThermoBlock T16 Hochlochziegel) - Lochbild siehe z. B. Anlage 1 - und die Verwendung dieser Leichthochlochziegel mit Leichtmauermörtel der Gruppen LM 21 und LM 36 und Normalmauermörtel der Mörtelgruppe IIa für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Leichthochlochziegel werden in den Druckfestigkeitsklassen 4, 6, 8, 10 und 12 in den Rohdichteklassen 0,70 und 0,75 hergestellt.

Die Leichthochlochziegel haben eine Länge von 248 mm, 308 mm, 373 mm oder 498 mm, eine Breite von 175 mm bis 490 mm und eine Höhe von 238 mm.

Für die Herstellung des Mauerwerks ist Leichtmauermörtel nach DIN V 18580:2004-03 - Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften – der Gruppe LM 21 oder LM 36 oder Normalmauermörtel nach DIN V 18580:2004-03 bzw. DIN EN 998-2:2003-09 – Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel - in Verbindung mit DIN V 20000-412:2004-03 - Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09 - der Mörtelgruppe IIa zu verwenden.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist gelten für die ThermoBlock T14 und ThermoBlock T16 Hochlochziegel die Bestimmungen der Norm DIN V 105-2:2002-06 - Mauerziegel - Teil 2: Wärmedämmziegel und Hochlochziegel der Rohdichteklassen $\leq 1,0$ - für Wärmedämmziegel.

2.1.2 Die Leichthochlochziegel müssen in Form, Stirnflächenausbildung, Lochung, Lochanordnung und Abmessungen den Anlagen 1 bis 8 entsprechen. Für die Nennmaße gilt Tabelle 1.

Für die zulässigen Maßabweichungen gilt DIN V 105-2:2002-06, Abschnitt 4.3.



Tabelle 1: Nennmaße

Länge ¹ mm	Breite ² mm	Höhe mm
248	175	238
308	190	
373	200	
498	240	
	300	
	365	
	380	
	300	
	425	
	490	

¹ Es gelten die Maße als Abstand der Außenfläche Feder der einen Stirnseite und der Nutengrundfläche der anderen Stirnseite.
² Ziegelbreite gleich Wanddicke

2.1.3 Die Leichthochlochziegel müssen abweichend von bzw. zusätzlich zu DIN V 105-2: 2002-06 folgende Anforderungen erfüllen:

- Gesamtlochquerschnitt $\leq 54,0$ % bei Ziegeln der Längen 248 mm und 308 mm (Anlagen 1, 2, 5 und 6)
Gesamtlochquerschnitt $\leq 50,0$ % bei Ziegeln der Längen 373 mm und 498 mm (Anlagen 3 und 4)
- Lochform und Lochanordnung nach Anlagen 1 bis 6
- Einzelllochquerschnitt $\leq 6,0$ cm²
- Grifflöcher nach Anlage 7 oder Anlage 8, maximal 2 Grifflöcher je Ziegel
- Stegdicken
 - bei Ziegeln nach den Anlagen 1 und 2 (Längen 248 mm und 308 mm)
 - Außenlängssteg $\geq 8,5^1$ mm
 - Außenquersteg $\geq 8,5^1$ mm
 - Innenlängssteg $\geq 5,0^2$ mm
 - Innenquersteg $\geq 5,5^2$ mm
 - bei Ziegeln nach den Anlagen 3 und 4 (Längen 373 mm und 498 mm)
 - Außenlängssteg $\geq 10^1$ mm
 - Außenquersteg $\geq 10^1$ mm
 - Innenlängssteg $\geq 5,0^2$ mm
 - Innenquersteg $\geq 8,0^2$ mm
 - bei Ziegeln nach den Anlagen 5 und 6 (Längen 248 mm und 308 mm)
 - Außenlängssteg $\geq 8,5^1$ mm
 - Außenquersteg $\geq 8,5^1$ mm
 - Innenlängssteg $\geq 4,6^2$ mm
 - Innenquersteg $\geq 6,5^2$ mm

¹ Die Mindestdicken der Außenlängs- und querstege dürfen an der schwächsten Stelle um 5 % unterschritten werden.

² Mittelwert bei Messung an drei benachbarten Stegen

Die Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke muss der Tabelle 2 entsprechen.



Tabelle 2: Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke (Ziegelbreite)

Wanddicke mm	Lochreihenanzahl
175	11
190	12
200	12
240	15
300	19
365	23
380	24
400	25
425	27
490	31

Die Summe der Stegdicken senkrecht zur Wanddicke (Summe der Dicken der Querstege einschließlich beider Außenstege in jedem Steinlängsschnitt), bezogen auf die Steinlänge, muss der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3: Summe der Querstegdicken, bezogen auf die Steinlänge

Ziegel nach Anlage	Ziegellänge mm	Summe der Querstegdicken Σs mm/m
1	248	≥ 145
2	308	
3	373	≥ 180
4	498	
5	248	≥ 160
6	308	

2.1.4 Die Leichthochlochziegel dürfen nur in den Druckfestigkeitsklassen 4, 6, 8, 10 und 12 in den Rohdichteklassen 0,70 und 0,75 hergestellt werden.

Bei der Einstufung in Druckfestigkeitsklassen aus den Druckfestigkeitsprüfungen dürfen die Formfaktoren nach DIN V 105-1:2002-06 - Mauerziegel - Teil 1: Vollziegel und Hochlochziegel der Rohdichteklassen $\geq 1,2$ -, Abschnitt 7.4.4, nicht berücksichtigt werden. Die Lagerflächen der Probekörper für die Druckfestigkeitsprüfung dürfen nach Anhang A.3 von DIN V 105-1:2002-06 planparallel und eben geschliffen werden oder sind abzugleichen.

Bei den Leichthochlochziegeln der Rohdichteklasse 0,70 darf der Mittelwert der Scherbenrohddichte den bei der Erstprüfung gemäß Abschnitt 2.1.3, Absatz 3, ermittelten und im jeweiligen Übereinstimmungszertifikat angegebenen Wert (für das zugehörige Format, die Druckfestigkeitsklasse und die Rohdichteklasse) nicht überschreiten.

2.1.5 Aus den Leichthochlochziegeln und dem vom Deutschen Institut für Bautechnik bestimmten Leichtmörtel der Gruppe LM 21 errichtete Mauerwerkskörper dürfen bei der Prüfung nach DIN 52611-1:1991-01 - Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen; Prüfung im Laboratorium - in trockenem Zustand folgende Werte der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr}$, bezogen auf die obere Grenze der Rohdichteklasse, nicht überschreiten:

- Rohdichteklasse 0,70 $\lambda_{10, tr} = 0,138 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ bei Wanddicken $\geq 240 \text{ mm}$
- $\lambda_{10, tr} = 0,157 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ bei Wanddicken $\leq 200 \text{ mm}$
- Rohdichteklasse 0,75 $\lambda_{10, tr} = 0,157 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$



Dabei darf der Adsorptionsfeuchtegehalt nach DIN EN ISO 12571:2000-04 - Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften - bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte den Wert von 0,5 Masse-% nicht überschreiten.

2.2 Kennzeichnung

Die Leichthochlochziegel sind hinsichtlich Druckfestigkeitsklasse, Rohdichteklasse und Herstellerzeichen nach DIN V 105-2:2002-06 zu kennzeichnen.

Jede Liefereinheit (z. B. Steinpaket) muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem ist jede Liefereinheit auf dem Lieferschein und auf der Verpackung oder dem Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-910
- Druckfestigkeitsklasse
- "zulässige Spannungen siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Rohdichteklasse
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

Für den Lieferschein gelten außerdem die Anforderungen nach DIN V 105-2:2002-06.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in DIN V 105-2:2002-06, Abschnitt 8.2, bzw. DIN V 105-1:2002-06, Abschnitt 8.2, aufgeführten Maßnahmen einschließen. Zusätzlich sind Scherbenrohddichte, Gesamtlochquerschnitt, Einzellochquerschnitt, Lochreihenanzahl, Lochanordnung, Stegdicken und ihre Summe nach Tabelle 3 und die Stirnflächenverzahnung zu überprüfen.

Der Adsorptionsfeuchtegehalt ist je gefertigte Rohdichteklasse mindestens vierteljährlich zu prüfen. Die Häufigkeit darf auf einmal jährlich reduziert werden, wenn die ständige Einhaltung der Anforderung über mindestens zwei Jahre nachgewiesen wurde.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts und sind Regelüberwachungsprüfungen nach DIN V 105-2:2002-06, Abschnitt 8.3, bzw. DIN V 105-1:2002-06, Abschnitt 8.3, der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen durchzuführen.

Bei der Erstprüfung sind zusätzlich je Rohdichteklasse der $\lambda_{10, tr}$ -Wert und der Adsorptionsfeuchtegehalt durch eine hierfür anerkannte Stelle zu prüfen. An den Ziegeln der Rohdichteklasse 0,70 (ThermoBlock T14) ist außerdem die Scherbenrohddichte zu bestimmen. Der bei der vorgenannten Erstprüfung für die Rohdichteklasse 0,70 ermittelte Wert für die Scherbenrohddichte ist im Übereinstimmungszertifikat anzugeben. Wird bei der werkseigenen Produktionskontrolle oder bei der Fremdüberwachung bei den Ziegeln der Rohdichteklasse 0,70 eine Überschreitung der Scherbenrohddichte der Ziegel festgestellt, ist eine erneute Erstprüfung durchzuführen und ein neues Übereinstimmungszertifikat mit Angabe der geänderten Scherbenrohddichte zu erteilen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist eine Kopie des Erstprüfberichts der wärmeschutztechnischen Prüfungen zur Kenntnis zu geben.

Bei der Regelüberwachungsprüfung ist der Adsorptionsfeuchtegehalt bei jeder gefertigten Rohdichteklasse mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Berechnung

3.1.1 Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1:1996-11 für Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten (siehe z. B. DIN 1053-1, Abschnitt 6.9.5) ist nicht zulässig.

3.1.2 Für die Rechenwerte der Eigenlast für das Mauerwerk gilt Tabelle 4.

Tabelle 4: Rechenwerte der Eigenlast

Rohdichteklasse der Leichthochlochziegel	Rechenwert der Eigenlast kN/m ³
0,70	8,0
0,75	8,5

3.1.3 Für die Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannungen gilt Tabelle 5.

Tabelle 5: Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannungen

Festigkeitsklasse der Leichthochlochziegel	Grundwert σ_0 der zulässigen Druckspannung in MN/m ²		
	Leichtmauermörtel		Normalmauermörtel MG IIa
	LM 21	LM 36	
4	0,4	0,5	0,6
6	0,6	0,7	0,8
8	0,7	0,8	0,9
10	0,7	0,8	1,0
12	0,8	0,9	1,1

3.1.4 Bei Mauerwerk, das rechtwinklig zu seiner Ebene belastet wird, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.

3.1.5 Beim Schubnachweis nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.5, dürfen für τ und $\max \tau$ nur 50 % des sich aus Abschnitt 6.9.5, Gleichung (6a), mit σ_{0HS} nach DIN 1053-1:1996-11, Tabelle 5 (Wert für unvermörtelte Stoßfugen) ergebenden Wertes in Rechnung gestellt werden.

Beim Schubnachweis nach dem genaueren Verfahren nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 7.9.5, dürfen nur 50 % der sich aus Abschnitt 7.9.5, Gleichungen (16a) und (16b), (mit σ_{0HS} für unvermörtelte Stoßfugen) ergebenden Werte in Rechnung gestellt werden.

Bei der Beurteilung eines Gebäudes hinsichtlich des Verzichtes auf einen rechnerischen Nachweis der räumlichen Steifigkeit gemäß DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.4 bzw. Abschnitt 7.4, ist diese geringere Schubtragfähigkeit zu beachten. So darf abweichend von DIN 1053-1:1996-11 auf einen rechnerischen Nachweis der räumlichen Steifigkeit (Aufnahme von horizontalen Kräften z. B. Windlast) nur bei Geschossbauten bis zu drei Vollgeschossen mit zusätzlichem Keller- und ausgebautem oder nicht ausgebautem Dachgeschoss unter den in DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.4, genannten Bedingungen verzichtet werden.



3.2 Witterungsschutz

Die Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung des Stoßfugenbereichs gegeben ist.

3.3 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes dürfen für das Mauerwerk die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ nach Tabelle 6 zugrunde gelegt werden.

Tabelle 6: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit

Rohdichte- klasse	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ in W/(m·K)		
	Leichtmauermörtel LM 21	LM 36	Normalmauermörtel
0,70	0,14 ¹	0,16	0,18
0,75	0,16	0,18	0,21

¹ bei den Wanddicken 175 mm, 190 mm und 200 mm ist $\lambda = 0,16$ W/(m·K)

3.4 Schallschutz

Für den Schallschutz gilt, sofern ein Nachweis zu erbringen ist, DIN 4109:1989-11 - Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise -.

Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion entweder

a) nach DIN 4109 Bbl 1:1989-11 - Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren - (siehe jedoch DIN 4109 Bbl 1, Abschnitt 3.1, letzter Absatz)

oder

b) durch bauakustische Messung (Eignungsprüfung) zu ermitteln.

3.5 Brandschutz

3.5.1 Grundlagen zur brandschutztechnischen Bemessung der Wände

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die brandschutztechnische Bemessung die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile - und DIN 4102-4/A1:2004-11, Abschnitte 4.1 und 4.5.

3.5.2 Einstufung der Wände in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2

Wände und Pfeiler aus Mauerwerk aus den Leichthochlochziegeln nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, müssen stets beidseitig bzw. allseitig mit einem Putz mit den besonderen Anforderungen nach DIN 4102-4, Abschnitt 4.5.2.10, versehen sein.

Nichttragende raumabschließende Wände mit einer Wanddicke ≥ 240 mm und

tragende raumabschließende Wände mit einer Wanddicke ≥ 300 mm

erfüllen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2: 1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -.

Tragende raumabschließende Wände mit einer Wanddicke ≥ 175 mm,

tragende nichtraumabschließende Wände mit einer Wanddicke ≥ 240 mm und

tragende Pfeiler und tragende nichtraumabschließende Wandabschnitte mit einer Wanddicke ≥ 240 mm und einer Mindestbreite 365 mm



erfüllen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -.

3.5.3 Einstufung der Wände als Brandwände nach DIN 4102-3

Die Verwendung von Mauerwerkswänden aus den Leichthochlochziegeln nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Brandwände nach DIN 4102-3:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - ist nicht zulässig.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1:1996-11, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

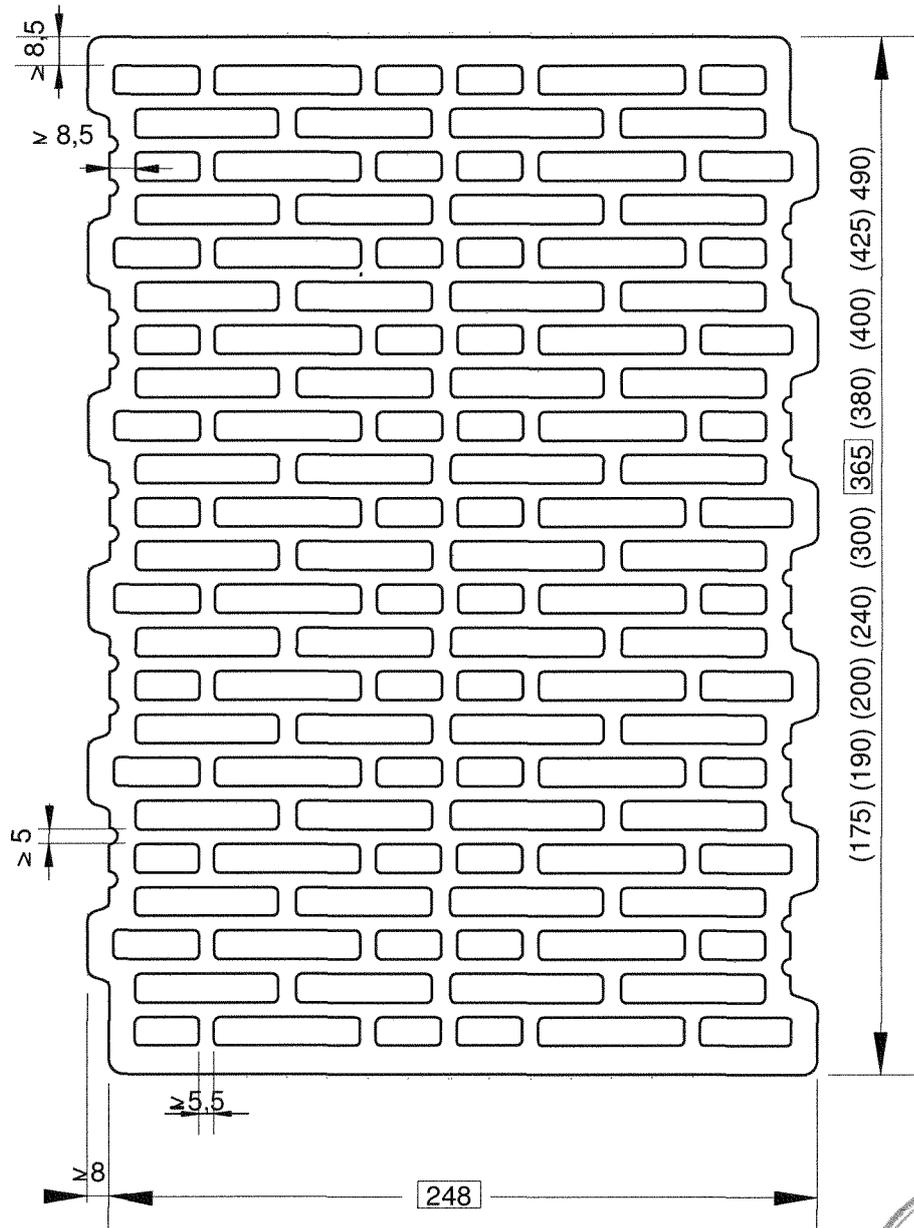
Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk auszuführen.

Die Leichthochlochziegel sind mit Leichtmauermörtel nach DIN V 18580:2004-03 der Gruppe LM 21 oder LM 36 oder Normalmauermörtel nach DIN V 18580:2004-03 bzw. DIN EN 998-2:2003-09 in Verbindung mit DIN V 20000-412:2004-03 der Mörtelgruppe IIa zu vermauern.

Die Leichthochlochziegel sind dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 9.2.2, zu stoßen.

Dr.-Ing. Hirsch

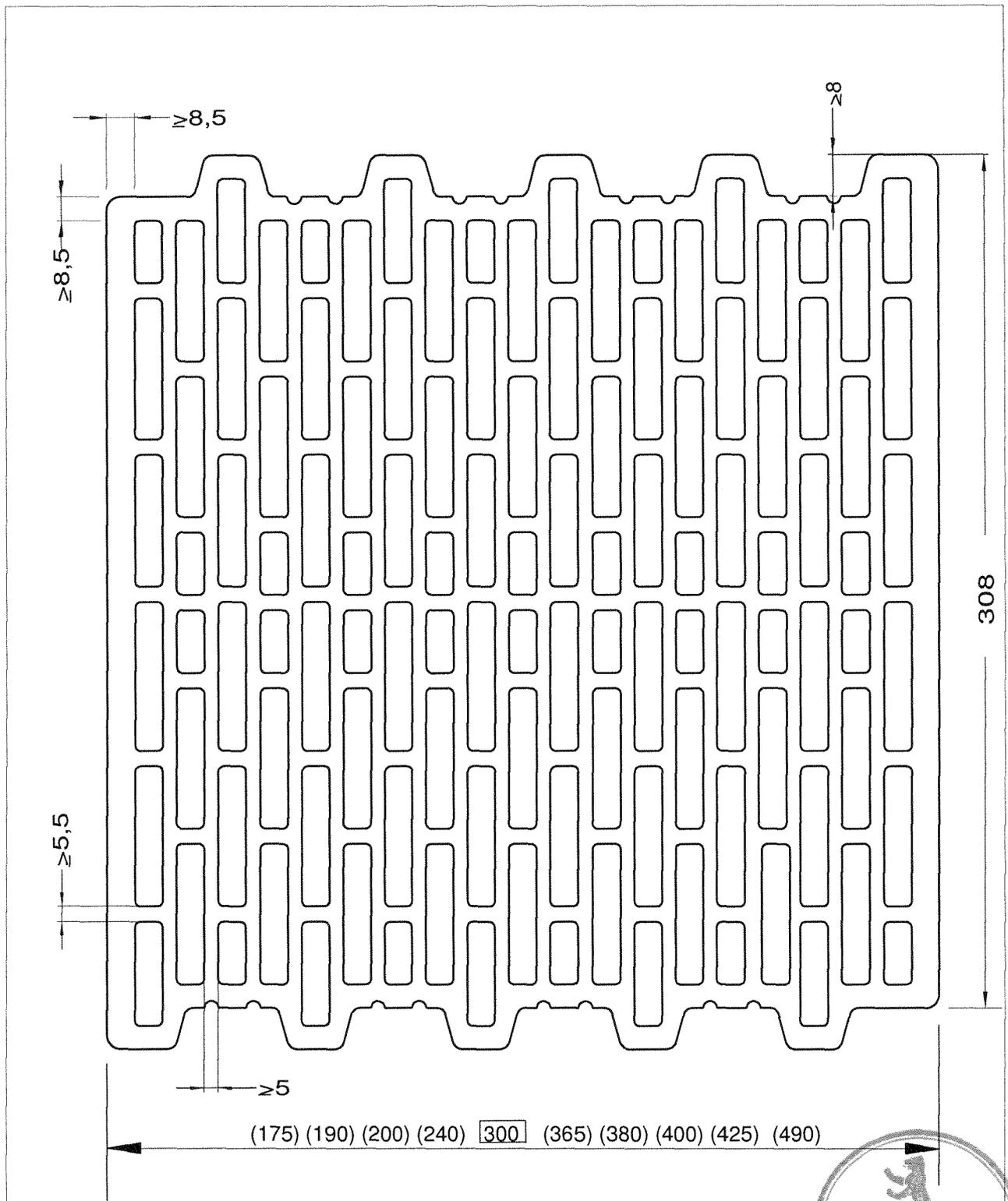




Maße in mm



<p>Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG Märkerstraße 44 63755 Alzenau</p>	<p>ThermoBlock T 14 ThermoBlock T 16 Hochlochziegel</p>	<p>Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1- 910 vom 31. März 2006</p>
---	--	---



Maße in mm

Mein Ziegelhaus
GmbH & Co. KG
Märkerstraße 44

63755 Alzenau

ThermoBlock T 14
ThermoBlock T 16

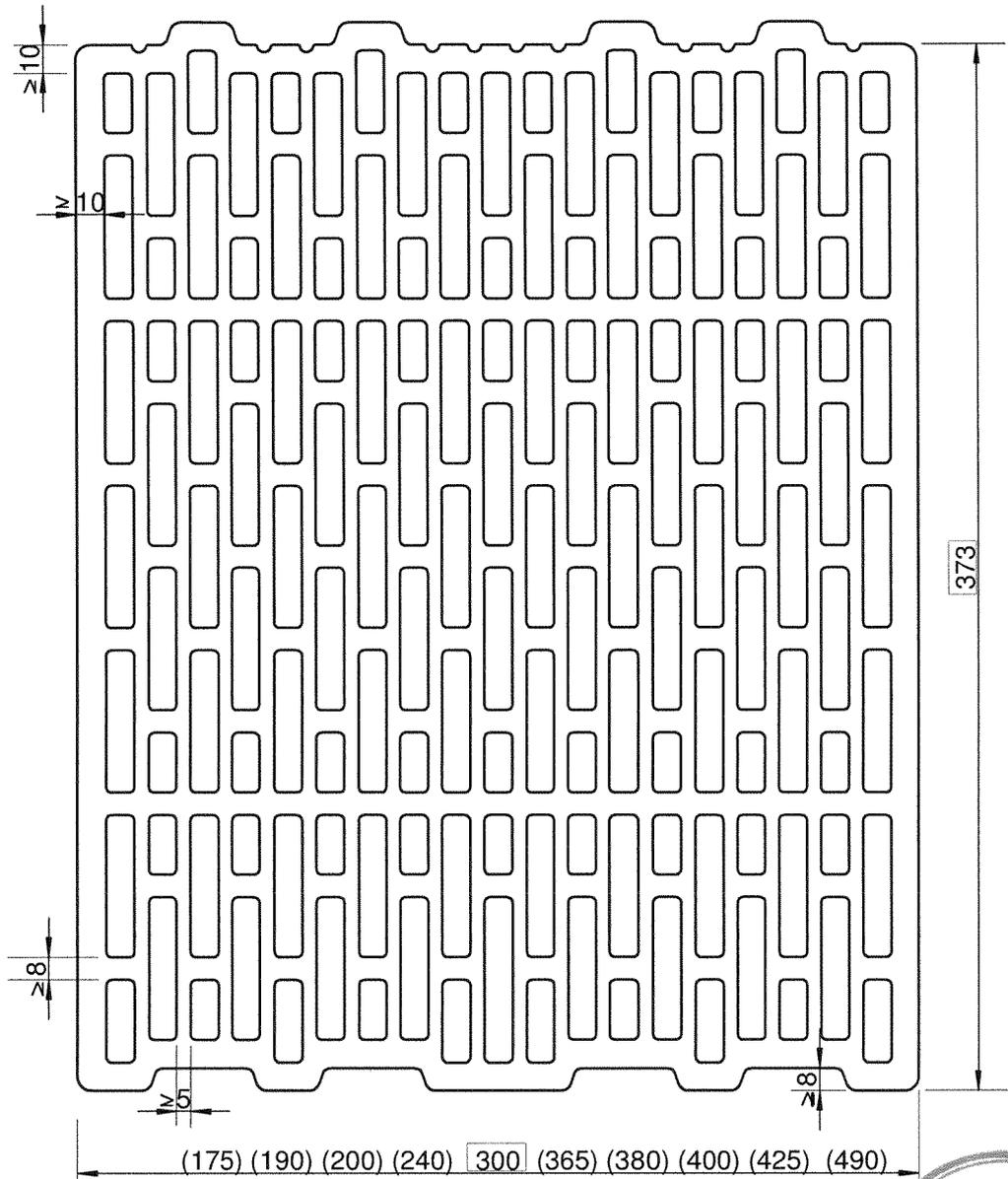
Hochlochziegel

Anlage 2

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-17.1-910
vom 31. März 2006





Maße in mm



Mein Ziegelhaus
GmbH & Co. KG
Märkerstraße 44

63755 Alzenau

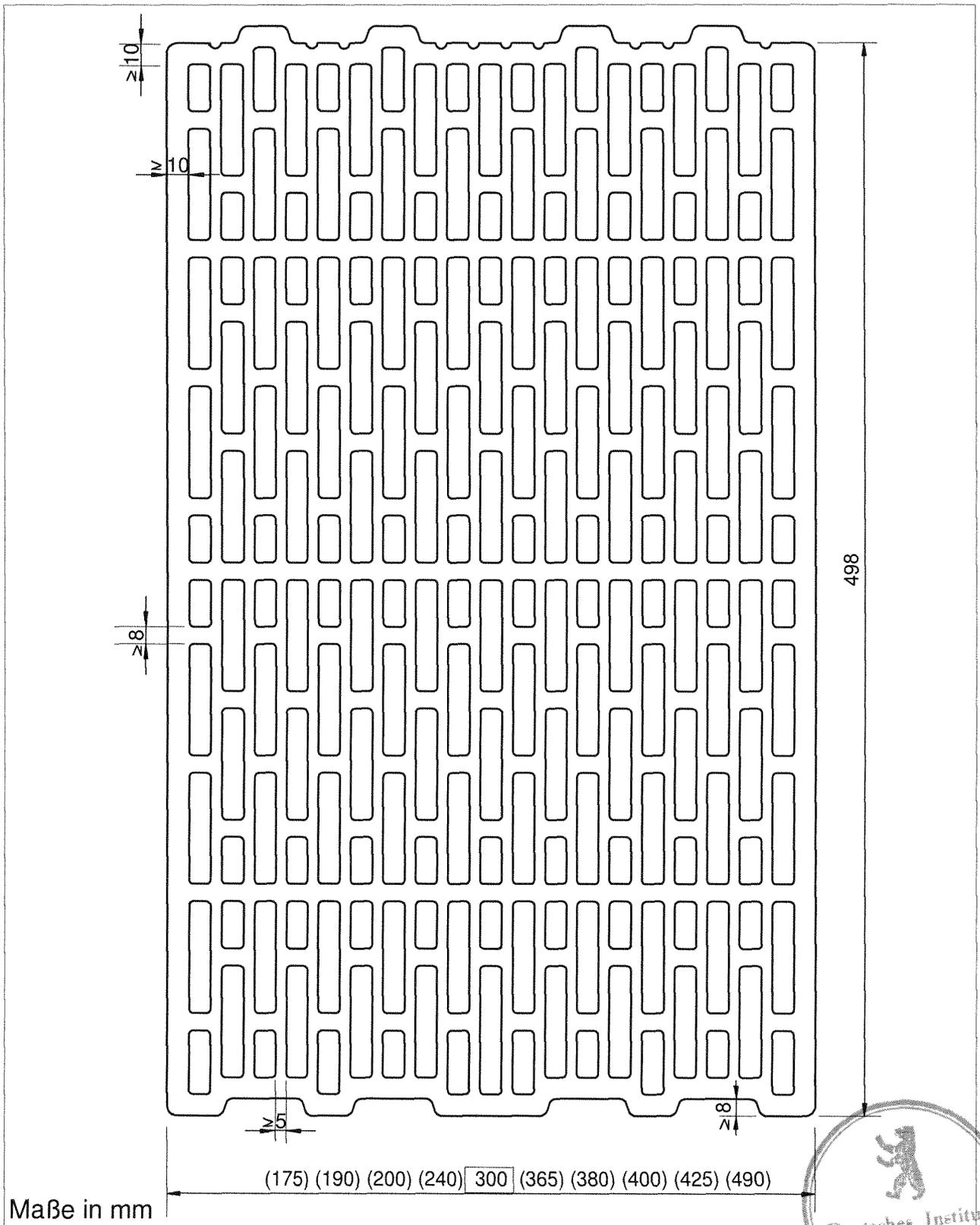
ThermoBlock T 14
ThermoBlock T 16

Hochlochziegel

Anlage 3

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

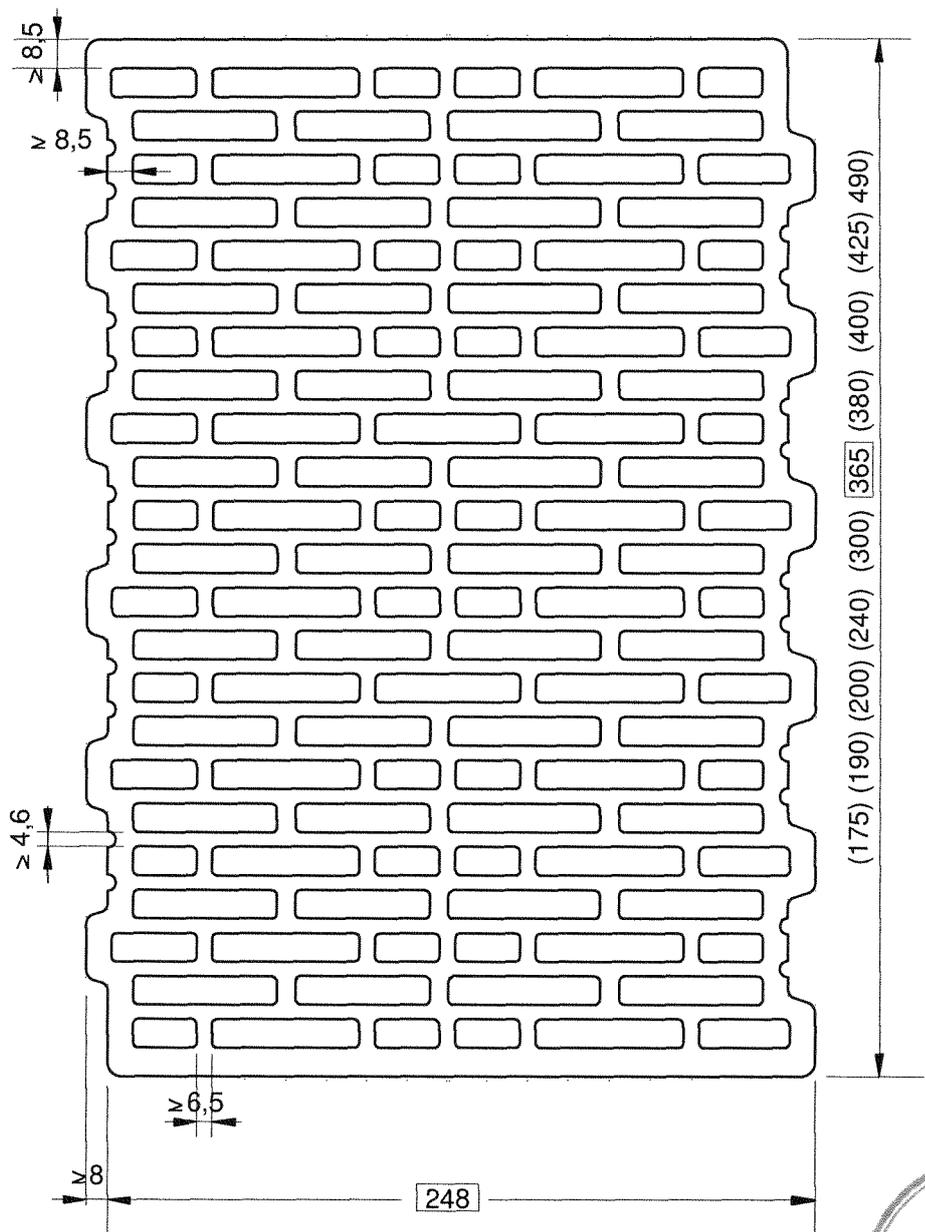
Nr. Z-17.1- 910
vom 31. März 2006



Maße in mm



<p>Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG Märkerstraße 44</p> <p>63755 Alzenau</p>	<p>ThermoBlock T 14 ThermoBlock T 16</p> <p>Hochlochziegel</p>	<p>Anlage 4</p> <p>zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung</p> <p>Nr. Z-17.1- 910 vom 31. März 2006</p>
---	--	---



Maße in mm

Mein Ziegelhaus
GmbH & Co. KG
Märkerstraße 44

63755 Alzenau

ThermoBlock T 14
ThermoBlock T 16

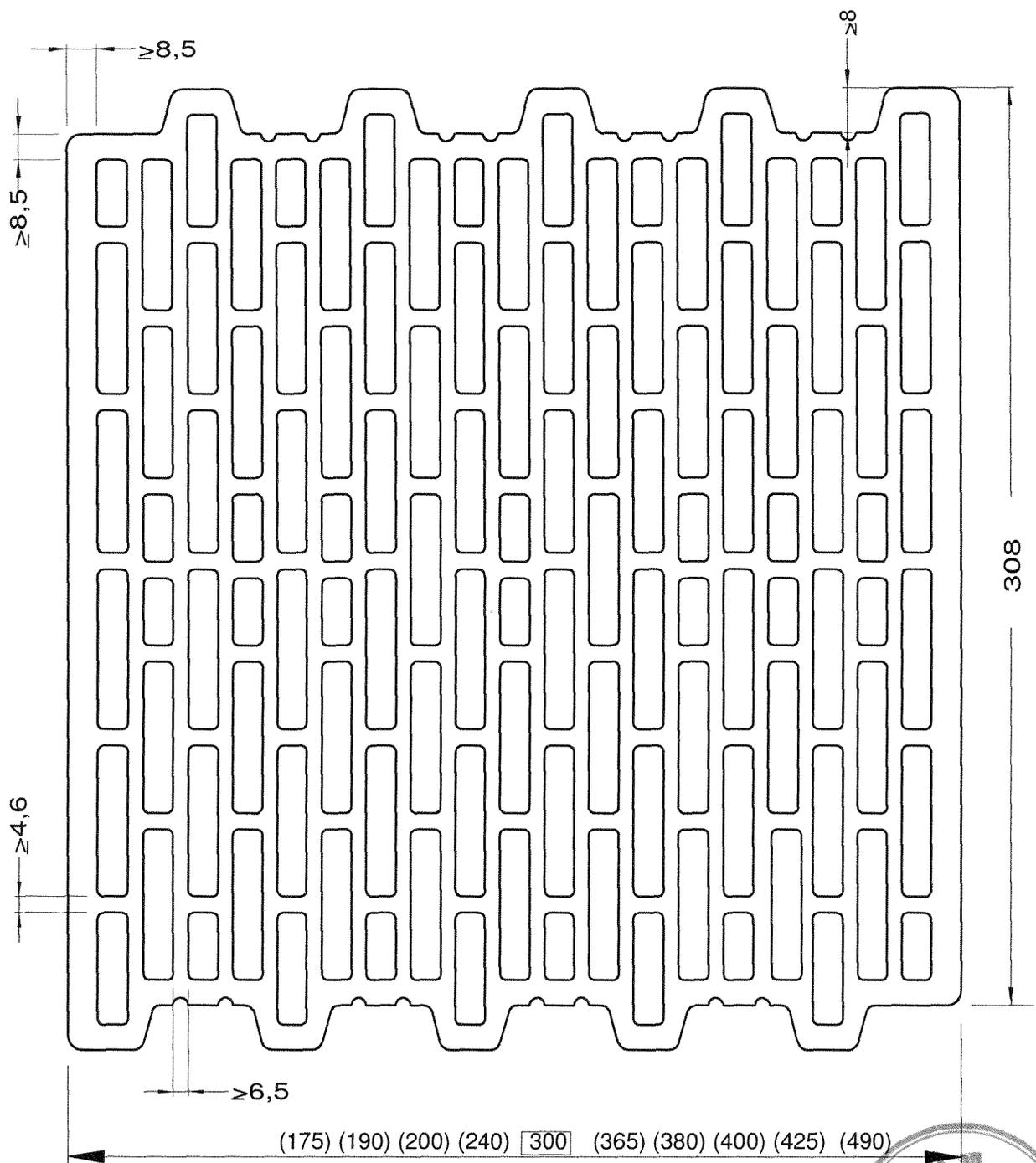
Hochlochziegel

Anlage 5

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-17.1- 910
vom 31. März 2006



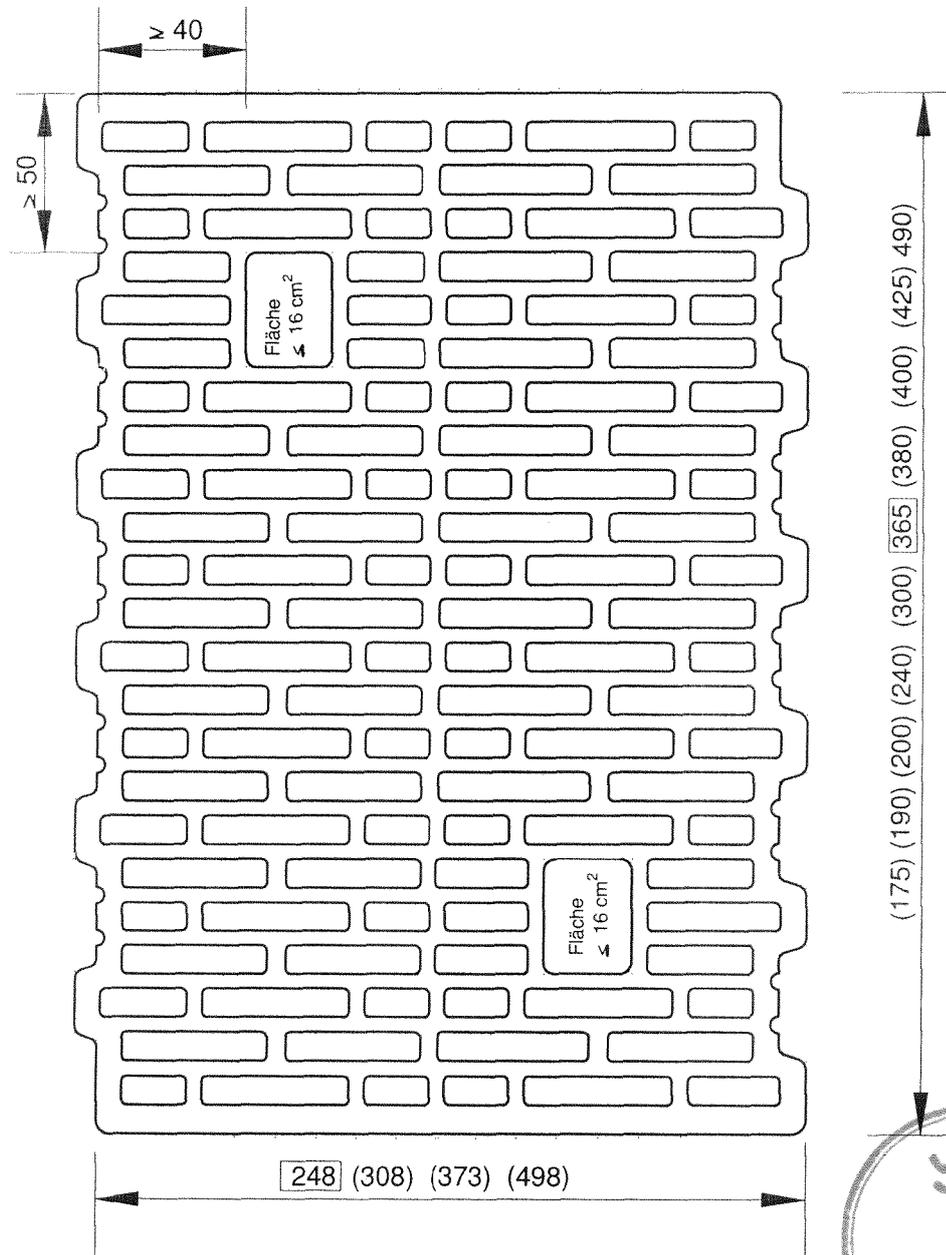


Maße in mm

<p>Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG Märkerstraße 44 63755 Alzenau</p>	<p>ThermoBlock T 14 ThermoBlock T 16 Hochlochziegel</p>	<p>Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1- 910 vom 31. März 2006</p>
---	--	---



Symbolzeichnung für mögliche Anordnung
der Daumenlöcher als Griffhilfen



Maße in mm



Mein Ziegelhaus
GmbH & Co. KG
Märkerstraße 44

63755 Alzenau

ThermoBlock T 14
ThermoBlock T 16

Hochlochziegel

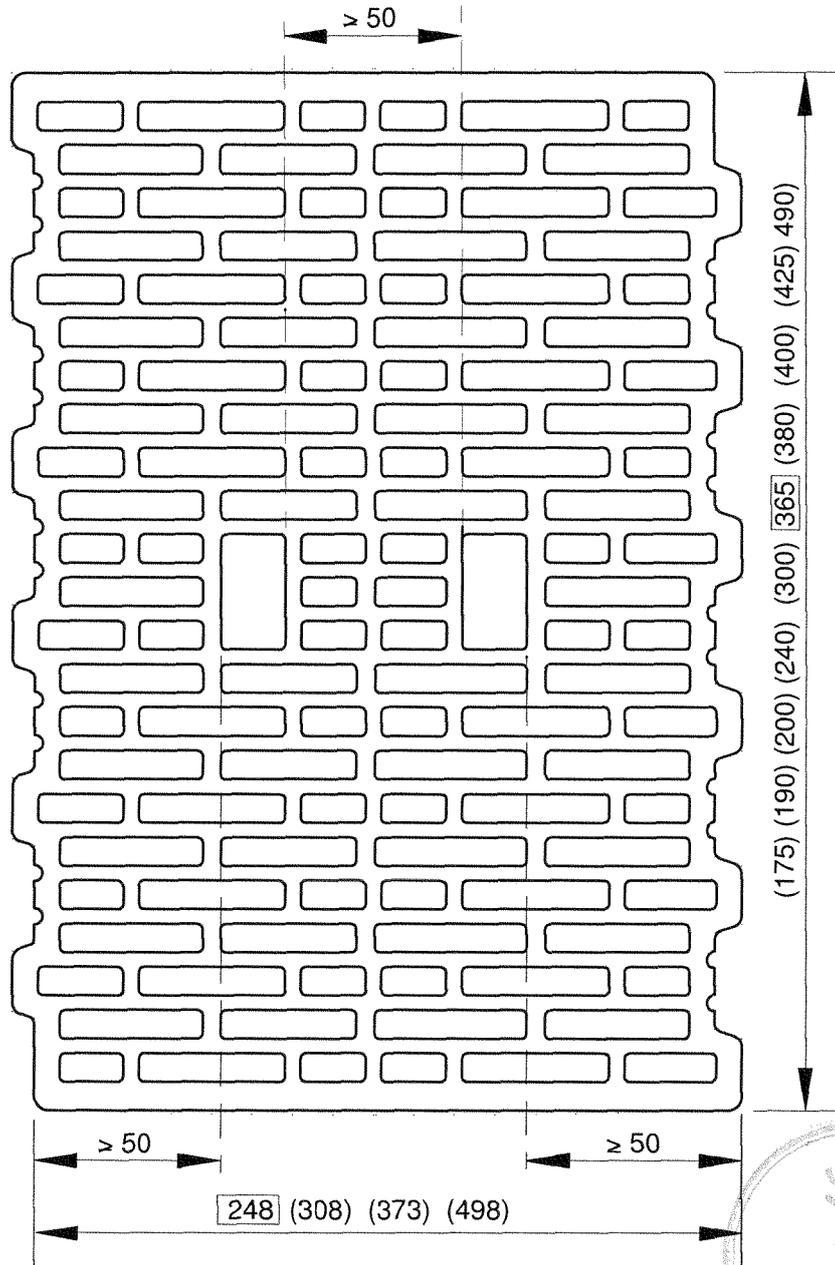
Anlage 7

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-17.1- 910

vom 31. März 2006

Symbolzeichnung für mögliche Anordnung
der Daumenlöcher als Griffhilfen



Maße in mm

<p>Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG Märkerstraße 44 63755 Alzenau</p>	<p>ThermoBlock T 14 ThermoBlock T 16 Hochlochziegel</p>	<p>Anlage 8 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1- 910 vom 31. März 2006</p>
---	--	---